

1. Änderungssatzung der Satzung über die Bestellung und Tätigkeit der / des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Samtgemeinde Bersenbrück

Auf Grund der §§ 10 und 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Bestellung und Tätigkeit der / des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Samtgemeinde Bersenbrück tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bersenbrück, den

Dr. Horst Baier
(Samtgemeindebürgermeister)